

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/174/56

Dresden, 5. August 2024

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/16846
Thema: Abschiebung von Robert A. nach Serbien

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Der 31-jährige Robert A. wurde am 12. Juli 2024 in der Ausländerbehörde Chemnitz festgenommen, in Abschiebehaft verbracht, zur Abschiebung abgeholt, die dann aber gestoppt wurde. Er lebte seit über 30 Jahren in Deutschland – also fast sein ganzes Leben, gehört nach Informationen von Romano sumnal e.V. zur Minderheit der Roma, war staatenlos aber auf dem Weg der Klärung seiner Identität (vgl. <https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/2024/07/15/abschiebung-robert-a-vorlaeufig-gestoppt/>).“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie stellt sich der Verlauf der Abholung/ Festnahme des Robert A. am 12.7.2024 dar, auf welcher Rechtsgrundlage wurde er in Ausreisegewahrsam bzw. Abschiebehaft genommen und welche Behörde ordnete die Haft wann an?

Der Betroffene wurde am 12. Juli 2024 anlässlich eines Termins bei der Ausländerbehörde Chemnitz abgeholt und durch Polizeibeamte in die Einrichtung zum Vollzug des Ausreisegewahrsams und der Abschiebungshaft gebracht. Rechtsgrundlage bildete der Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 11. Juli 2024, mit dem gemäß § 62 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Ausreisegewahrsam gegen den Betroffenen angeordnet wurde.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Warum erfolgte die Abholung/ Festnahme in der Ausländerbehörde und war die zuständige Sachbearbeiterin darüber in Kenntnis gesetzt?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Einer Beantwortung stehen gesetzliche Regelungen im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) entgegen, da hier das gesetzliche Verbot des § 97a AufenthG in Verbindung mit § 353b Absatz 1 Strafgesetzbuch greift. Hiernach sind Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung als Dienstgeheimnisse eingestuft und von einer Weitergabe ausgeschlossen. Dieses Verbot gilt auch nach Abschluss – oder Abbruch – einer Maßnahme weiter, soweit sich daraus Rückschlüsse auf künftige Abschiebungen ergeben. Die mit der Anfrage gewünschte Auskunft über die Erwägung zur konkreten Planung des Zugriffs zielt hierauf, so dass eine Auskunft nach § 97a AufenthG unzulässig ist. Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk.

Frage 3:

Wie stellt sich die aufenthaltsrechtliche Situation des Robert A. dar und welche Rolle spielen Vorstrafen/laufende Verfahren für den Vollzug von Ausreisegewahrsam bzw. Abschiebehaft und die drohende Abschiebung?

Der Betroffene ist nach Ablehnung des Asylantrages seit dem 6. August 1994 vollziehbar ausreisepflichtig. Er befand sich die gesamte Zeit im Status einer Duldung, da die Abschiebung aufgrund einer fehlenden Mitwirkungshandlung der Mutter des Betroffenen und des Betroffenen selbst sowie eines deshalb fehlenden Rückreisedokuments vor dem Jahr 2024 nicht vollzogen werden konnte.

Anträge des rechtlich vertretenen Betroffenen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie ein Antrag auf Feststellung der Staatenlosigkeit wurden durch die zuständige Ausländerbehörde der Stadt Chemnitz mit Bescheiden vom 29. Juni 2011, 12. Dezember 2011, 5. Oktober 2012 und 21. Februar 2017 abgelehnt, da der Betroffene bzw. in ihm zuzurechnender Weise seine Mutter an der Identitätsklärung und Passbeschaffung nicht bzw. nicht hinreichend mitgewirkt hatten. Ausgangspunkt war die wahrheitswidrige Angabe eines unzutreffenden Nachnamens bei der Registrierung der Geburt des Betroffenen in den Niederlanden, unter dem eine Identifikation als serbischer Staatsbürger nicht möglich war. Zielgerichtete Bemühungen zu der Berichtigung, welche nur persönlich durch die Mutter oder den Betroffenen selbst vorgenommen werden konnten, wurden durch diesen trotz mehrfacher Aufforderung letztlich erst im Jahr 2023 vorgenommen. Im Ergebnis dieser fehlenden Kooperation konnte somit erst auf gerichtlichen Beschluss vom 30. November 2023 die Berichtigung im niederländischen Geburtenregister eingetragen und der Betroffene sodann durch die Republik Serbien als serbischer Staatsbürger identifiziert werden.

Am 15. Januar 2024, 25. Juni 2024 und 15. Juli 2024 stellte die rechtliche Vertretung des Betroffenen erneut verschiedene Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Mit Anhörungen vom 4. Juni 2024 und 28. Juni 2024 hat die Ausländerbehörde der Stadt Chemnitz den Bevollmächtigten mitgeteilt, dass auch diese Anträge keine Aussicht auf

Erfolg haben werden, weil in seiner Person ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse begründet sei, welches der Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegenstehe.

Gemäß § 62b Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 Satz 2 Buchst. c) AufenthG ist mit Blick auf das besonders schwerwiegende Ausweisungsinteresse in der Person die Vermutung begründet, dass der Betroffene die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird. Unter dieser Voraussetzung sieht § 62b AufenthG die Möglichkeit vor, den Betroffenen in Ausreisegewahrsam zu nehmen. Weitergehende Informationen können auch unter Abwägung mit dem besonderen Gewicht des parlamentarischen Auskunftsrechts aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden.

Für die Dauer des derzeit geführten Härtefallverfahrens für den Betroffenen werden unmittelbare Rückführungsmaßnahmen nach § 4 Absatz 5 Sächsische Härtefallkommissionsverordnung ausgesetzt. Etwaige Vorbereitungsmaßnahmen bleiben davon unberührt.

Frage 4:

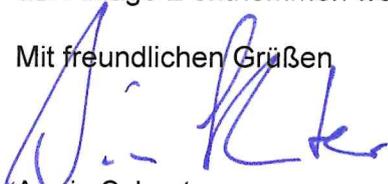
Wie viele staatenlose Menschen leben derzeit in Sachsen? (bitte nach geklärt und ungeklärt Staatenlosigkeit aufschlüsseln und aufenthaltsrechtliche Situation/ Status angeben sowie wenn möglich Wohnort nach Landkreisen und Kreisfreien Städten angeben).

Der Betroffene selbst war vorliegend nicht staatenlos. An der serbischen Staatsangehörigkeit bestanden seit seiner Geburt keine Zweifel. Die Republik Serbien konnte den Betroffenen aber erst im Jahr 2024 identifizieren, da dieser den über einen erheblichen Zeitraum immer wieder erfolgten Aufforderungen der zuständigen Ausländerbehörde, an seiner Identifizierung gegenüber der serbischen Auslandsvertretung mitzuwirken, erst 2023 folgte. Auf die Antwort auf die Frage 3 wird verwiesen.

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren im Ausländerzentralregister (AZR) in der Zuständigkeit sächsischer Ausländerbehörden 1.097 Personen als Staatenlose registriert. Hierbei handelt es sich um Personen, die dem Staatenlosenübereinkommen unterliegen und von den Ausländerbehörden offiziell als staatenlos eingestuft wurden. Die nach Landkreisen und Kreisfreien Städten aufgeschlüsselten Daten können der Anlage 1 entnommen werden.

Weitere 4.412 Personen waren zum gleichen Stichtag mit „ungeklärter Staatsangehörigkeit“ registriert. Hierunter sind Personen erfasst, bei denen der Nachweis einer Staatenlosigkeit nicht geführt werden kann und eine Staatsangehörigkeit wahrscheinlich gegeben ist. Die nach Landkreisen und Kreisfreien Städten aufgeschlüsselten Daten können der Anlage 2 entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster

Anlagen: 2

Zuständige Behörde	Niederlassungs- erlaubnis	Aufenthalts- erlaubnis	Gestattung	Duldung	Sonstiges*	kein Aufenthaltsrecht	Gesamt
Landkreis Bautzen	6	26	0	0	1	1	34
Landkreis Görlitz	2	19	0	1	3	0	25
Erzgebirgskreis	0	7	2	2	2	0	13
Landkreis Leipzig	3	21	0	0	0	0	24
Landkreis Meißen	6	33	5	0	2	0	46
Landkreis Mittelsachsen	7	13	0	1	4	0	25
Landkreis Nordsachsen	2	13	0	2	2	1	20
Landkreis Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	2	42	1	0	5	0	50
Vogtlandkreis	11	32	1	1	11	1	57
Landkreis Zwickau	3	28	2	3	6	0	42
Chemnitz, Stadt	15	45	0	0	17	5	82
Dresden, Stadt	58	341	4	1	24	7	435
Leipzig, Stadt	47	150	2	3	34	6	242
Zentrale Ausländerbehörde (Landesdirektion Sachsen)	0	0	1	0	1	0	2
Sachsen gesamt	162	770	18	14	112	21	1.097

* z. B. Antrag auf Titel gestellt, Ankunftsnaachweis, Aufenthaltsrecht nach Freizügigkeitsgesetz/EU
Quelle: AZR Stichtag 30. Juni 2024

Zuständige Behörde	Niederlassungs- erlaubnis	Aufenthalts- erlaubnis	Gestattung	Duldung	Sonstiges*	ohne Aufenthaltsrecht	Gesamt
Landkreis Bautzen	5	60	21	7	6	7	106
Landkreis Görlitz	5	58	1	15	20	9	108
Erzgebirgskreis	2	65	29	33	4	7	140
Landkreis Leipzig	0	78	25	17	12	15	147
Landkreis Meißen	9	98	10	15	7	4	143
Landkreis Mittelsachsen	6	73	17	24	15	7	142
Landkreis Nordsachsen	7	364	14	32	105	27	549
Landkreis Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	2	51	10	15	15	8	101
Vogtlandkreis	10	71	21	18	19	7	146
Landkreis Zwickau	21	111	20	23	19	8	202
Chemnitz, Stadt	34	282	16	22	79	12	445
Dresden, Stadt	35	710	58	50	91	78	1.022
Leipzig, Stadt	120	635	29	45	206	23	1.058
Zentrale Ausländerbehörde (Landesdirektion Sachsen)	0	0	75	0	14	9	98
nicht in der Zuständigkeit sächsischer Ausländerbehörden erfasst	0	0	1	0	3	1	5
Sachsen gesamt	256	2.656	347	316	615	222	4.412

* z. B. Antrag auf Titel gestellt; Ankunftsnachweis, Aufenthaltsrecht nach Freizügigkeitsgesetz/EU
Quelle: AZR Stichtag 30. Juni 2024